

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren "Härtenen III" als Bebauungsplan des Außenbereichs im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) und Verfahren zu den örtlichen Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan in Altheim

- Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf "Härtenen III" und Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan –**

Der Gemeinderat der Gemeinde Altheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan "Härtenen III " zusammen mit örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan eingeleitet. Der Bebauungsplan wird zusammen mit Örtlichen Bauvorschriften nach §§ 13b, 13a BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB aufgestellt.

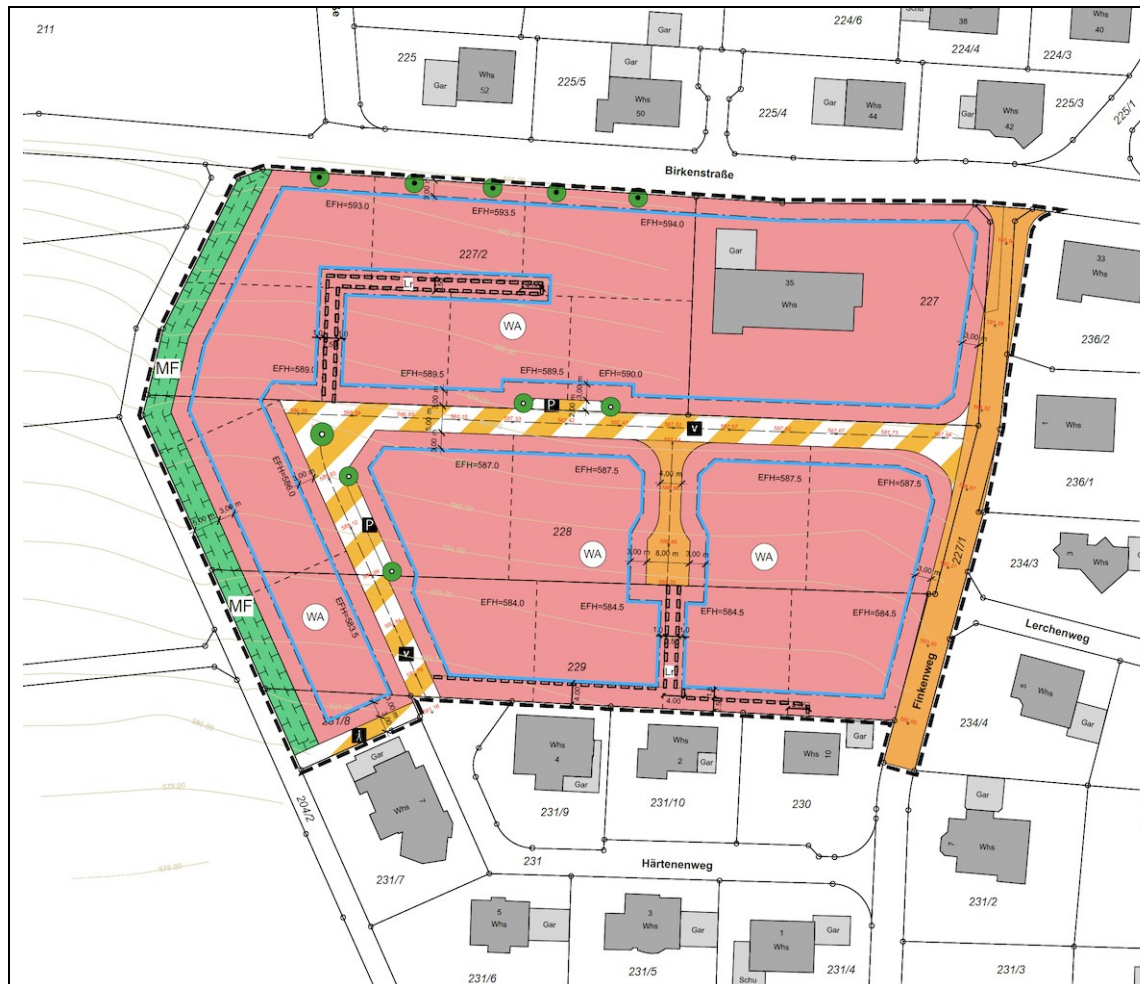
Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz im Juni 2021 ermöglicht der Gesetzgeber erneut die Anwendung des „Beschleunigten Verfahrens“ für die Bebauungsplanaufstellung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Die Anwendungsvoraussetzungen des § 13b BauGB nach räumlichen, sachlichen und zeitlichen Anwendungsaspekten sind vorliegend weiterhin erfüllt.

Die Bebauungsplanaufstellung dient der Wohnraumschaffung auf bisher unbebauten Flächen im Anschluss bebauter Wohngebietsflächen zur Arrondierung des Siedlungskörpers. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Die frühzeitige Beteiligung zu den Planungszielen erfolgte in der Zeit vom 19.07.2021 bis 27.08.2021.

Der Geltungsbereich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Altheim, südlich der Birkenstraße, umfasst eine Fläche von rund 1,4 ha. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 227, 227/1 (Finkenweg), 227/2, 228, 229 und 231/8 sowie 236/1 und 236/2 anteilig.

Maßgeblich für den Geltungsbereich ist die Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfs vom 25.04.2022 gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt:



Ausschnitt Planzeichnung, Abgrenzung Geltungsbereich, 25.04.2022, ohne Maßstab

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Härtenen III“ gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Planentwurf

Hiermit wird die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfs mit örtlichen Bauvorschriften „Härtenen III“ bekannt gemacht.

Die Entwurfsunterlagen, jeweils Stand vom 25.04.2022, umfassen:

- Planzeichnung Maßstab 1:500
- Textteil, Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften
- Begründung

Dem Bebauungsplanentwurf sind eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung vom 30.03.2020 sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 28.10.2021 beigelegt.

Die Bebauungsplanentwurfsunterlagen werden für die Öffentlichkeit zur Einsicht in der Zeit von

Montag, den 30.05.2022 bis Freitag, den 01.07.2022

je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Allmendingen (Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim), Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Foyer im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Außerdem stellt die Gemeinde Altheim gemäß § 4a Abs. 4 BauGB die ortsübliche Bekanntmachung sowie oben aufgeführte Unterlagen in das Internet unter folgender Adresse auf der Homepage der Gemeinde Altheim ein:

<https://altheim-info.de/rathaus/gemeinderat/bauleitplanung>

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen an die Gemeinde abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Altheim, 20.05.2022

gez. Robert Rewitz
Bürgermeister